

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Lerchenauer Straße 76, 80809 München, Stadtbezirk 11 Milbertshofen – Am Hart:
Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG),
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach §§ 10, 16 BIm-
SchG für Errichtung und Betrieb der Westside (Geb. 052.0) sowie Antrag auf Zulassung
des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG**

Hier: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG

Die Firma BMW AG, Petuelring 130, 80809 München hat mit Antrag vom 31.07.2024, ergänzt am 06.08.2024, die immissionsschutzrechtlich wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG für die Errichtung und Betrieb des Anlagenteils Westside in Gebäude 052.0 (Anlagenteil der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen) am Standort Lerchenauer Straße 76, 80809 München im Stadtbezirk 11 – Milbertshofen- Am Hart beantragt.

Gleichzeitig wurde gemäß § 8a BImSchG ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt für:

- Bodenaustausch, Errichtung der Fundamente, Aufstellung Stützen
- Errichtung Haupt- und Nebenunterzüge
- Errichtung/Einheben Deckenfelder (Filigrandecken)

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach §§ 10, 16 BImSchG i.V.m. Nr. 3.24 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 3.14, Spalte 2, Kennzeichen A der Anlage 1 des UVPG. Zum Anlagenteil Fahrzeugmontage wird derzeit parallel ein Zulassungsverfahren durchlaufen. Das Zulassungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen, die Antragsunterlagen für dieses Vorhaben wurden bereits vollständig eingereicht (gesonderte allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG vom 17.06.2024, Bekanntmachung vom 17.06.2024). Für das vorliegende Vorhaben war daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 12 Abs. 2 Nr. 2, 5 UVPG i.V.m § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien zu Merkmalen des Vorhabens, Standort des Vorhabens sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen vorliegen. In Bezug auf die Standortbeurteilung befinden sich im Untersuchungsraum keine besonders empfindlichen Gebiete im Sinne der Anlage 3 des UVPG. Die möglichen Auswirkungen wurden im Hinblick auf die Bereiche Boden, Luftreinhaltung, Lärmschutz, Flora und Fauna, Wasser und Abfall beurteilt:

- Boden:
Das Vorhaben umfasst derzeit bereits vollversiegelte Böden, die als Industrieflächen ausgebildet und überbaut sind und deren natürlicher Bodenaufbau bereits bei der Erstbebauung gestört wurde.

- Luftreinhaltung:

Beim Betrieb der Anlagen in der Westside entstehen keine relevanten Emissionen luftfremder Stoffe, da zukünftig nur noch Elektrofahrzeuge am Standort gefertigt werden und entsprechend über die Kurzprüfstrecke (KPS) und das Finish geführt werden.

Lediglich durch die zum Abtransport der Fahrzeuge vorgesehenen Lkw, welche derzeit in der Regel noch mit Dieselmotoren betrieben werden, ist während der An- und Abfahrt mit Motorabgasemissionen zu rechnen. Die in der Distribution eingesetzten Lkw spielen hinsichtlich ihres Anteils an den gesamten verkehrsbedingten Emissionen im Bereich des Werks nur eine untergeordnete Rolle.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Westside entstehen keine gefassten Emissionsquellen.

Um Emissionen an luftfremden Stoffen so weit als möglich zu vermindern sind die nachfolgenden Maßnahmen geplant:

- Beim Abtransport der Fahrzeuge mittels Lkw wird durch entsprechende Planung und organisatorische Maßnahmen darauf hingewirkt, dass Emissionen durch die Lkw so weit wie möglich vermindert werden, z. B. durch Verminderung von Rangierfahrten und Leerlaufzeiten der Lkw-Motoren
- Verkehrsflächen werden regelmäßig maschinell gereinigt

- Lärmschutz:

Insgesamt ist beim Betrieb der Anlage in erster Linie mit dem Auftreten von Lärmemissionen zu rechnen. Diese werden primär durch die Tätigkeiten in der Distribution (Verladung der Pkw auf Lkw) und untergeordnet durch die Lüftungsanlage von Geb. 052 verursacht.

Gem. dem Gutachten und Berechnungen der Fa. BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH (Bericht Nr. LA20-303-G11-01 vom 21.06.2024), werden an allen relevanten Immissionsorten die jeweils nach TA Lärm vorgegebenen Immissionsrichtwerte sowohl tagsüber (6.00 - 22.00 Uhr) als auch nachts (22.00 - 6.00 Uhr) um mindestens 10 dB unterschritten. Des Weiteren wurde durch den Gutachter festgestellt, dass auch durch kurzzeitige Pegelspitzen keine Überschreitungen der zulässigen Maximalpegel gemäß TA Lärm zu erwarten sind. Somit ist sichergestellt, dass die Immissionen durch den Betrieb des Gebäudes und die damit verbundenen Distributionstätigkeiten, unabhängig von der Vorbelastung durch das restliche Werk, nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten führen.

Zur Verminderung der Auswirkungen werden zudem insbesondere die folgenden Schallschutzmaßnahmen getroffen:

- Lkw-Verladung nachts ausschließlich in der Einhausung
- Entladung von Rückläufern ausschließlich tagsüber
- Fenster, Oberlichter, Türen und Tore werden während der Betriebszeiten von 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr geschlossen gehalten
- Zu- und Abfahrt der Lkw in der Nachtzeit über Tor 1

Darüber hinaus sind die nachfolgenden baulichen Maßnahmen zum Schallschutz vorgesehen:

- Bau einer Lärmschutzwand entlang der Prüfspanne und der Anlaufspanne
- Ausbildung einer Auskrantung bzw. einer Erhöhung der Lärmschutzwand
- Einhausung der Lkw-Verladung
- Einhausung der Pkw-Rampe
- Bau einer Plattform im Bereich Prüfspanne Ecke Montagestraße
- Absorbierende Ausführung einiger Elemente (z. B. Lärmschutzwand, Einhausung Lkw-Verladung, Unterseite Plattform)

- Unterbringung der technischen Anlagen innerhalb eines Raumes mit schalldämmten Lüftungsöffnungen
- Auswirkungen auf Flora und Fauna:
Die in Anspruch zu nehmenden Flächen sind überwiegend bereits versiegelt. Es kommt zu keiner Neuversiegelung von Boden und damit zu keinem zusätzlichen Flächenverbrauch. Der Standort des geplanten Vorhabens wird bereits intensiv industriell genutzt, es sind keine besonders oder streng geschützten Arten im näheren Umfeld des Vorhabens bekannt.

Da die Reichweite der verstärkten Emissionen während der Bauphase aufgrund der bodennahen Freisetzung auf das nahe gelegene Umfeld und daher im Wesentlichen auf das Betriebsgelände begrenzt ist und durch den Betrieb keine zusätzlichen, relevanten Emissionen an Luftschadstoffen zu erwarten sind, sind Eingriffe in die umliegenden Schutzgebiete nicht zu befürchten. Auswirkungen auf naturschutzfachliche und -rechtliche Schutzgüter sind unwahrscheinlich. Durch das Vorhaben sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten.

- Wasser:
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser oder oberirdische Gewässer zu erwarten.
- Abfall:
Während der Bauphase ist mit den dafür typischen Abfällen, in erster Linie Baustoffabfälle, Bodenaushub und Verpackungsmüll, zu rechnen. Diese werden auf dem Baufeld zwischengelagert und zur weiteren Entsorgung an entsprechende Entsorgungsfachbetriebe übergeben. Bei der Zwischenlagerung auf der Baustelle werden bei Bedarf entsprechende Maßnahmen, wie z. B. die Lagerung in Containern oder die Abdeckung von Haufwerken mit Planen ergriffen, um Auswirkungen auf die Umwelt, wie z. B. Staubabwehungen, so weit wie möglich zu vermindern.
Während der Betriebsphase der Kurzprüfstrecke und des Finish ist nur mit einem vergleichsweise geringen Abfallaufkommen zu rechnen. Es fallen lediglich hausmüllähnliche Abfälle an.
Es fallen nicht gefährliche Abfälle während der Bauphase und im bestimmungsgemäßen Betrieb an. Diese werden über verschiedene Entsorgungsfachbetriebe entsorgt.
Eine Abfallbehandlung jedweder Art findet nicht statt.
Das im Kreislaufwirtschaftsgesetz verankerte Prinzip der Abfallhierarchie, d. h. Vorrang der Vermeidung von Abfällen gegenüber der Verwertung und Beseitigung von Abfällen wird Rechnung getragen. Den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird somit Folge geleistet. Aus abfallrechtlicher Sicht sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Gemäß § 12 Abs. 5 UVPG ist in der Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben (Westside) das frühere Vorhaben (Montage) als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Die neue Westside (Geb. 052) nimmt die letzten Produktionsschritte der neuen Montage für Elektrofahrzeuge sowie Teile der Fahrzeugdistribution auf. Die neue Westside steht also in engem, betriebstechnischem Zusammenhang mit der, östlich unmittelbar anschließenden, neuen Montage, deren Produktionsgebäude (Geb. 050.0 und Geb. 051.0) sich derzeit in Errichtung befinden. Die Westside wirkt mit der neuen Montage auch insofern unmittelbar zusammen, als wesentliche bauliche Elemente der Westside (Lärmschutzwand, Lärmschutzplattform) den Schallschutz für den späteren Regelbetrieb der Geb. 050.0 und 051.0 mit sicherstellen. Die Distribution bestand auch bisher schon am Betriebsstandort.

Da sich das Vorhaben auf dem Werksgelände der BMW AG befindet, treten in unmittelbarer Nähe ähnliche Emissionsquellen auf. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden durch die räumliche Nähe zueinander nicht verstärkt, aber kumuliert. Da es sich um eine wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage handelt und sich das Emissionsverhalten der Anlage nicht relevant ändert (keine Produktionserhöhung), treten diese Auswirkungen derzeit bereits auf. Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durch das geplante Vorhaben sind auch weiterhin keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die Umwelt und die zu schützenden Güter zu erwarten.

Nach Einschätzung der Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz besteht daher - nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien - keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG.

Dies wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte können beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstraße 28a, 80335 München, Sachgebiet IV-211 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0152 56 65 20 76) eingesehen werden.

München, den 10.09.2024

Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und Umweltschutz
Geschäftsbereich Umweltschutz
Immissionsschutz – Genehmigungspflichtige Anlagen
RKU-IV-211
Bayerstraße 28a
80335 München